

# **Bereichsschutzkonzept**

**zur Prävention von sexualisierter Gewalt in  
Ganztagsangeboten**

**der Diakonie Bayern**

**und**

**evangelischer Träger der EJSA Bayern**

## Inhalt

1. Grundlagen .....	4
An wen richtet sich das Präventionsgesetz? .....	4
Was ist zu tun? .....	5
Wer ist verantwortlich? .....	5
Was finden Sie in diesem Bereichsschutzkonzept Ganztag? .....	5
Wie ist das Bereichsschutzkonzept aufgebaut? .....	5
2. Schutzkonzepte in der Schule.....	6
Rolle von Schule und Lehrkraft: .....	6
Präventionsauftrag: .....	6
Präventionskonzepte an Schulen: .....	7
Fazit für diakonische und evangelische Jugendhilfeträger als Kooperationspartner an Schule .....	7
3. Ablauf zur Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes .....	10
4. Mögliche Gliederung eines individuellen Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt.....	12
4.1. Leitbild (Grundhaltung) .....	12
4.2. Benennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.....	13
4.3. Partizipation .....	14
Partizipation in Angeboten der Ganztagsbildung.....	14
Leitfragen zur Gestaltung partizipativer Schutzkonzepte im schulischen Ganztag .....	15
4.4. Ausgestaltung von Nähe und Distanz.....	15
4.4.1. Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung .....	15
4.5. Präventives Personalmanagement.....	16
4.5.1. Stellenbesetzungsverfahren .....	16
4.5.2. Erweitertes Führungszeugnis .....	16
4.5.4. Mitarbeitendenjahresgespräch .....	17
4.5.5. Schulung und Fortbildung .....	17
4.6. Beschwerdemanagement (interne und externe Ansprechpersonen).....	17
4.7. Schulung und Fortbildung .....	18

4.7.1. Schulung für alle Hauptberuflichen, Neben- und Ehrenamtlichen mit Bezug zu den Arbeitsbereichen .....	18
4.7.3. Besondere Schulungen für in dem Themenkomplex beauftragte Personen .....	19
4.8. Präventions- und Informationsangebote .....	20
4.8.1. Öffentlichkeitsarbeit.....	20
4.8.2. Zielgruppenspezifische Angebote .....	20
4.8.3. Angebote im Rahmen bestehender Arbeit und Gruppen (z.B. Elternabende) .....	20
4.9. Sexualpädagogisches Konzept in Einrichtungen, in welchen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) betreut werden .....	20
4.10. Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien .....	21
4.10.1. Austausch von persönlichen Daten.....	21
4.10.2. Umgang mit Foto-, Bild- und Videomaterial .....	22
4.10.3. Cybergrooming.....	22
4.11. Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen.....	22
4.12. Interventionsleitfaden zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt .....	23
4.13. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen .....	24
4.14. Aufarbeitung.....	24
4.14.1. Unterstützung der Betroffenen.....	25
4.14.2 Nachsorge in der Institution.....	25
4.14.3 Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach einemVorfall.....	26
4.15. Beschäftigtenschutz .....	26
4.15.1 Grundlegende Bestimmungen zum Beschäftigtenschutz .....	26
4.15.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG.....	26
4.15.3 Ehrenamtliche .....	26
5. Rechtliche Grundlagen .....	27
UN Kinderrechtskonvention .....	27
Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG).....	28
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) .....	28
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe .....	28
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).....	29
Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen.....	30
Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).....	30
Offene Ganztagsangebote in Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 KmBEK .....	30
Gebundene Ganztagsangebote an Schulen .....	31

## 1. Grundlagen<sup>1</sup>

Das Bereichsschutzkonzept dient der Umsetzung des „Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ (Präventionsgesetz – § 8 Abs. 1 [PrävG](#)), das am 1. Dezember 2020 in Kraft getreten ist.

### § 1 PrävG

*„Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Handlungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. Sexualisierte Gewalt ist darüber hinaus jedes Verhalten, bei dem Sexualität zur Machtausübung oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse benutzt.“*

### §2 PrävG

*„Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,*

- 1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,*
- 2. Verdachtsfälle aufzuklären,*
- 3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,*
- 4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und*
- 5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.“*

Grundlagen dazu finden Sie im “Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt“

## **An wen richtet sich das Präventionsgesetz?**

*Das Präventionsgesetz umfasst den Schutz aller Menschen, die von kirchlichen und diakonischen Angeboten angesprochen werden oder diese wahrnehmen. Darüber hinaus zielt es auf den Schutz aller Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie – gleich ob diese als Ehren- oder Nebenamtliche, Hauptberufliche (öffentlich-rechtlich sowie privatrechtlich Beschäftigte) oder in anderen Vertragsverhältnissen (z.B. selbstständige Tätigkeit) tätig sind.*

---

<sup>1</sup> (Einführender Text *in kursiver Schrift* aus dem [Rahmenschutzkonzept](#) von ELKB und Diakonie, 2021)

## **Was ist zu tun?**

*Maßnahmen zur Prävention sind zu entwickeln und in einem individuellen Schutzkonzept zu beschreiben. Die zu bearbeitenden notwendigen Inhalte entnehmen Sie bitte diesem Bereichsschutzkonzept oder dem Rahmenschutzkonzept. Jeder kirchliche und diakonische Träger soll bis spätestens 1. Januar 2026 ein individuelles Schutzkonzept aufgestellt haben (§ 11 Abs. 2 PräVG).*

## **Wer ist verantwortlich?**

*Die Entwicklung von Maßnahmen zu Prävention und Intervention unterliegt der Verantwortung der Dienststellen- oder Einrichtungsleitung des jeweiligen kirchlichen oder diakonischen Trägers vor Ort. Die Entwicklungsprozesse von Schutzkonzepten sind grundsätzlich partizipativ zu gestalten. Neben der Leitung der kirchlichen bzw. diakonischen Träger sollen je nach Arbeitsschwerpunkt haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende sowie diejenigen, die kirchliche bzw. diakonische Angebote wahrnehmen, mit einbezogen werden.*

*Es geht darum, ebenso die Perspektiven von z.B. Kindern, Jugendlichen, Eltern sowie von hilfs- und unterstützungsbedürftigen Menschen aufzunehmen und im Entwicklungsprozess der Schutzkonzepte zu berücksichtigen.*

*Im Diakonischen Werk Bayern und bei seinen Mitgliedern liegt die Verantwortung für die Erstellung und der Nachweis der individuellen Schutzkonzepte ausschließlich bei den Trägern und ihren verantwortlichen Leitungen.*

*Für die kirchlichen Träger sind die individuellen Schutzkonzepte der jeweiligen dienstaufsichtsführenden Stelle anzuzeigen und werden von der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt abgenommen.*

## **Was finden Sie in diesem Bereichsschutzkonzept Ganztag?**

Ejsa Bayern e.V. und das Diakonische Werk Bayern unterstützen Sie mit dem Bereichsschutzkonzept bei der Erstellung der Einrichtungskonzepte. Wir haben unter Beteiligung einzelner Träger viel Beispielhaftes zusammengetragen, das es vor Ort schon gibt und möchten Sie ermutigen, das Thema dauerhaft in ihren Einrichtungen und Schulen zu thematisieren. Wir klären strukturelle Fragen, beschreiben die Serviceleistungen der Landesverbände und geben Ihnen arbeitsfeldspezifische Hilfen an die Hand.

## **Wie ist das Bereichsschutzkonzept aufgebaut?**

Zu Beginn finden Sie rechtlich relevante Regelungen und Grundlegendes zu Arbeit im Bereich Ganztags als Kooperationspartner an Schulen. Im Folgenden finden Sie die beispielhafte Gliederung aus dem bayrischen Rahmenschutzkonzept. Darunter finden Sie

jeweils die Hinweise und Praxistipps für das Arbeitsfeld Ganztage. Am Schluss können Sie relevante rechtliche Regelungen im Originaltext nachlesen.

**Wichtig:** Wenn Sie den Prozess in der Einrichtung entlang der Gliederung durchlaufen, haben Sie sicher alle Bereiche berücksichtigt. Sind einzelne Teile bereits in einem Gewaltschutzkonzept, einem sexualpädagogischen Konzept oder einem Präventionskonzept der Einrichtung behandelt, beziehen Sie diese Bausteine einfach von dort oder binden die Ergebnisse dieses Prozesses in bereits bestehende Konzepte ein.

Die Gliederung muss nicht genauso im Konzept abgebildet werden, wichtig ist der vollständige Prozess, den Sie mit ihren Mitarbeitenden, Kindern, Jugendlichen, Schulen und Eltern dazu durchlaufen. Die Ergebnisse sind festzuhalten und alle 5 Jahre sowie anlassbezogen auf Ihre Passgenauigkeit zu überprüfen.

*Prävention geht uns alle an.*

## 2. Schutzkonzepte in der Schule

Schule hat unabhängig von Jugendhilfe einen eigenen Schutzauftrag zum Kindeswohl. Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erschließt sich aus BayEUG §31.1 in Zusammenhang mit §8a SGB VIII (siehe Anhang Rechtliches).

Inhaltlich ausformuliert und methodisch hinterlegt wird der Auftrag zur Sexualerziehung und zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Handreichung „Familien- und Sexualerziehung in den bayrischen Schulen“ (schulartübergreifend, ISB, April 2019)

[https://www.isb.bayern.de/download/22502/isb\\_familien\\_und\\_sexualerziehung.pdf](https://www.isb.bayern.de/download/22502/isb_familien_und_sexualerziehung.pdf)

### **Rolle von Schule und Lehrkraft:**

„...Zusätzlich zu ihrer Aufklärungsarbeit im Unterricht sind Lehrkräfte gehalten, Verhaltensänderungen wahrzunehmen, die Hinweissignale dafür sein können, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt ist. Die Signale müssen ernst genommen und der Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung in seiner Funktion als Interventionsbeauftragter muss informiert werden. Zu dessen Aufgaben zählt es, sich über die notwendigen Schritte bei einer eventuellen Intervention zu informieren, sich dazu fortzubilden und die Ansprechpartner der Hilfsorganisationen und Behörden vor Ort zu kennen, die im Fall eines Verdachts auf sexuellen Missbrauch kontaktiert werden müssen bzw. können. Weitere wichtige Ansprechpartner für Eltern und Lehrkräfte sind v.a. die Schulpsychologen, die Mitarbeiter der für den Bezirk zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle sowie der Jugendhilfe.“ (S.58 ebenda)

### **Präventionsauftrag:**

„Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, sexuelle Gewalt einzudämmen. Die Schule weist Kinder und Eltern auf die Gefahr sexueller Übergriffe hin und informiert über mögliche Maßnahmen zur Vermeidung sexueller Grenzverletzungen. ...Durch das Ansprechen des Problems der sexuellen Gewalt in der Schule sollen Kinder Schule als einen Ort erfahren, von dem in einer schwierigen Lebenslage Hilfe zu erwarten ist.“ (Handreichung, S.48)

## **Präventionskonzepte an Schulen:**

„Gemäß den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung soll an jeder Schule eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Familien- und Sexualerziehung bestimmt werden, die/der von der Schulleitung eingesetzt wird. Die Schulen sind verpflichtet, die in den Richtlinien für Familien- und Sexualerziehung genannten Grundsätze und Rahmenbedingungen umzusetzen. ...

Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können.“

Quelle: StMUK in einer kleinen Anfrage an den Bayerischen Landtag

[https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage\\_WPI8/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18\\_0009504.pdf](https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WPI8/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0009504.pdf)

## **Fazit für diakonische und evangelische Jugendhilfeträger als Kooperationspartner an Schule**

Die letzte Verantwortung in OGS und GGS liegt bei der Schulleitung (KmBEK vom 30.03.2020 für OGTS an Grundschulen unter 2.1.1.2.2 – an weiterführenden Schulen entsprechend). Daher bietet es sich für den Träger an, sich an den vorliegenden schulischen Konzepten zu orientieren. Darüber hinaus und in fachlicher Ergänzung gilt das trägereigene Konzept. Dieses ist unabhängig von Schule für jeden Träger verpflichtend ([PrävG](#)).

Da auch die Mittagsbetreuung unter schulischer Aufsicht steht (KmBEK vom 26.04.2021, unter 2.), verhält es sich bei diesen Angeboten entsprechend der OGS und GGS.

## **Wichtige Leitfragen für Freie Jugendhilfeträger am Ort Schule:**

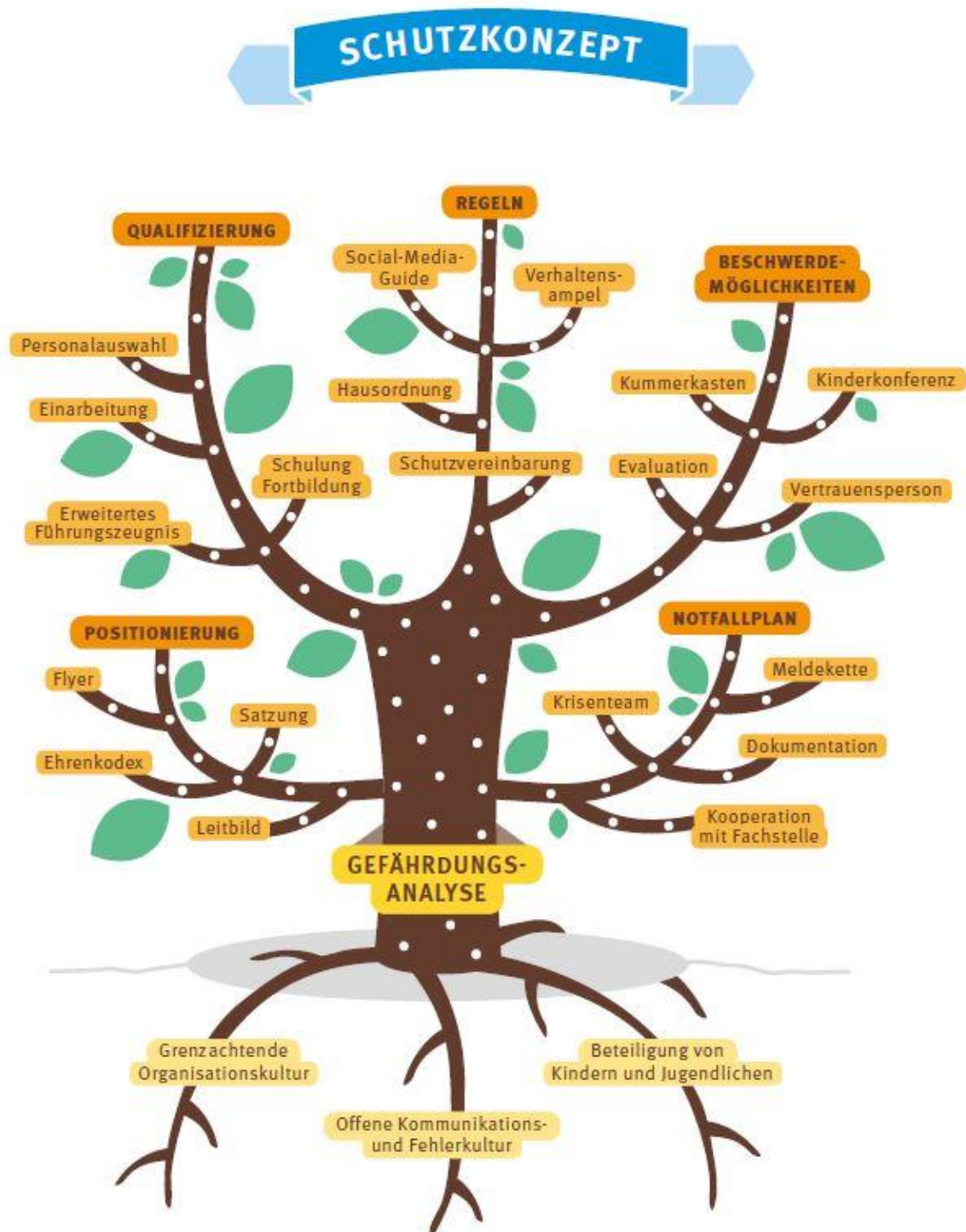
- Welche Konzepte hat die jeweilige Schule zu Prävention und Sexualpädagogik?
- Gibt es bereits Handlungsleitfäden o.ä. an der Schule?
- Kommt in den Konzepten und im Interventionsleitfaden der Schule auch Ganztags vor?
- Wie werden Mitarbeitende des Trägers informiert, wenn zum Beispiel ein Präventionsprojekt an der Schule läuft?
- Ist für die Mitarbeitenden geklärt und klar ersichtlich, welche Zuständigkeiten in Bezug auf sexualisierte Gewalt beim Anstellungsträger und welche bei der Schulleitung liegen?
- Kennen sich die entsprechenden Ansprechpartner gegenseitig von Jugendhilfeträger und Schule?
- Gibt es gemeinsame Vorerfahrungen in Prävention, Verdacht oder Intervention zum Thema?
- Inwieweit will Schule bei der Erstellung und Erarbeitung eines Schutzkonzepts beteiligt werden? Oder reicht eine Information aus?
- Wie will Schule über Befragungen, Einbezug, Partizipation von Kindern und Eltern

informiert oder auch miteinbezogen werden?

- ...

Ergänzende Fragen an die Schule ergeben sich aus der Gliederung im Rahmenschutzkonzept.





[www.praetect.de](http://www.praetect.de)



Quelle [www.praetect.de](http://www.praetect.de), Schutzkonzeptentwicklung im BJR

### 3. Ablauf zur Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes

Ausgehend von den Antworten auf die vorstehenden Leitfragen mit dem Kooperationspartner Schule, werden die unterschiedlichen Bausteine (unter 4. Mögliche Gliederung) des Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet. Sinnvoll ist mit dem Thema oder dem Baustein anzugangen, das am naheliegendsten ist und gegebenenfalls unabhängig von dem Schutzkonzept zur Bearbeitung ansteht – wie beispielsweise ein pädagogisches Konzept. Zu bedenken ist auch, dass die Beschäftigung mit dem Schutzkonzept ein kontinuierlicher Prozess ist. Das Schutzkonzept muss zunächst bis 31.12.2025 erstellt und dann alle 5 Jahre oder nach einem Vorfall überarbeitet werden. Es ist auch zu empfehlen das Schutzkonzept in ein vorhandenes QM-Handbuch zu integrieren.

Hier verweisen wir auf das Angebot von IPSE – „Instrument zur Selbstevaluation der Prävention von (sexualisierter) Gewalt in pädagogischen Einrichtungen“ unter <https://ipse-praevention.de/#7informationen>

„Unser Anliegen ist es, pädagogischen Einrichtungen eine Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, die es ihnen erlaubt, sich ein Bild davon zu machen, ob ihre Präventionsbemühungen „ankommen“ und somit zur Erreichung des übergeordneten Ziels dieser Bemühungen beitragen: Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt.“ (Ebenda)

Bei der Erstellung des Schutzkonzepts kommt der **Risiko- und Ressourcenanalyse** eine besondere Rolle zu.

Die **Risikofaktoren** gilt es in der folgenden Konzeptentwicklung zu berücksichtigen, sie wo möglich zu beseitigen oder entsprechend schützende Faktoren entgegen zu stellen. Hilfreich sind hier zwei Leitfragen, die aus dem Konzept „Schule gegen sexuelle Gewalt“ entnommen sind:

Welche Strukturen, räumlichen Gegebenheiten, Situationen oder Gepflogenheiten bei uns bergen besondere Risiken für sexuelle Übergriffe bis hin zu Missbrauch?

Wie groß ist die Gefahr, dass Schüler\*innen oder Mitarbeiter\*innen bei unseren Mitarbeitenden/unserem Träger keine Hilfe findet oder gar nicht danach sucht?

Hier finden Sie zwei Materialbeispiele wie eine Risikoplananalyse aussehen kann:

Schule: <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse/>

Dekanat: <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/materialien/>

**Schutzfaktoren** sollten möglichst einfach zugänglich gemacht und strukturell wo möglich unterstützt werden. Keine Jugendhilfeeinrichtung fängt bei Null an! Beispielsweise können vorhandene Mitbestimmungsmöglichkeiten oder pädagogische Konzeptionen Überschneidungen zu Präventionsangeboten gegen sexuelle Gewalt beispielsweise beim Thema „Stärkung des Selbstbewusstseins“ aufweisen. Diese Bestandteile zu identifizieren und zu überprüfen, ob sie bereits umgesetzt sind oder noch weiterentwickelt werden können, ist ein erster Schritt.

- Bearbeitung der offenen Risikofaktoren mit Mitarbeiter\*innen und jungen Menschen
- Erarbeitung/Sammlung/Sichtung/Beschäftigung mit/von Konzepten der

## Sexualpädagogik und Beteiligung

- Zusammenführung mit vorhandenen Strukturen/Dokumenten und Verschriftlichung

Mit den Ergebnissen ihrer Arbeit befüllen Sie untenstehende Gliederung zum Schutzkonzept. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- Vor Veröffentlichung Weitergabe an Schule, Kinder, Eltern,
- Öffentlichkeitsarbeit
- Auch eine Risikoanalyse soll alle 5 Jahre und nach einem Vorfall erfolgen (Rahmenschutzkonzept 5.)



Aspekte von Schutzkonzepten. Quelle:

<https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Downloads/UEbersichtsplakat.pdf>

Umfassende Beratung zur Erstellung von Schutzkonzepten erhalten Sie bei:

**Evangelische Jugend Bayern (Schutzkonzept bei uns nicht!)**

Johanna Kluge

Vakanzvertretung (Stand Nov 2022)

0911 4304-231

0173 5972661

[kluge@ejb.de](mailto:kluge@ejb.de)

**Diakonisches Werk Bayern**

Elke Breunig

0911 9354 -322

[breunig@diakonie-bayern.de](mailto:breunig@diakonie-bayern.de)

Hier finden Sie auch ein Plakat der Fachstelle zum Aushang:

<https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/materialien/>

Referent Servicestelle Ganztage

Andreas Schiebel

0911 9354 – xxx

[schiebel@diakonie-bayern.de](mailto:schiebel@diakonie-bayern.de)

### **Ejsa Bayern**

Landesreferat SJS

Sandra Koch

089 15918783

[koch@ejsa-bayern.de](mailto:koch@ejsa-bayern.de)

## 4. Mögliche Gliederung eines individuellen Schutzkonzeptes vor sexualisierter Gewalt

Jedes Schutzkonzept, das im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern bzw. des Diakonischen Werks Bayern erarbeitet wird, soll grundsätzlich alle hier genannten Bausteine enthalten.

Ein Baustein muss dann nicht näher ausgeführt werden, wenn der entsprechende Punkt das eigene Arbeitsfeld nicht berührt (z.B. bedarf es im Bereich Verwaltung keines sexualpädagogischen Konzeptes). Die Nichtausführungen in individuellen Schutzkonzepten sind als Ergebnis der Risikoanalyse festzuhalten und zu begründen.

Die Diakonie Deutschland hat ein QM-Handbuch zum Thema herausgegeben. Mit diesem können auch große Einrichtungen und Komplextträger das Thema Schutzkonzepte nachhaltig angehen. Das Bundesrahmenhandbuch „Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt“ ist hier zu beziehen:

<https://shop.diakonie.de/Schutzkonzepte-vor-sexualisierter-Gewalt-2.-Version-Bundesrahmenhandbuch-Diakonie-Siegel/90032083>

Es bezieht sich auf alle Handlungsfelder, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden.

### **4.1. Leitbild (Grundhaltung)**

Das Leitbild der Einrichtung soll klar Position beziehen zum Schutz der persönlichen, körperlichen und sexuellen Integrität aller Beteiligten und insbesondere der jungen

Menschen. Somit wird auch nach außen für potentielle Täter\*innen sichtbar, dass die Einrichtung keinen Raum für sexualisierte Gewalt bietet.

Mit dem Bereichsschutzkonzept für Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt verpflichten sich das Diakonische Werk Bayern, die ejsa Bayern e.V. und die beiden Verbänden angeschlossenen Einrichtungen auf einen spirituellen und professionellen Rahmen, der die Unverletzlichkeit der körperlichen und psychischen Integrität aller Teilnehmer\*innen und Beschäftigten zum Ziel hat. Die Schutzkonzepte werden partizipativ erarbeitet. Wo möglich umfasst das auch die Partizipation der jungen Menschen.

### **Praxisbeispiel:**

Auszug aus dem Leitbild der Johanniter, Landesverband Bayern:

„Als Johanniter setzen wir uns für das Kindeswohl ein und schützen Kinder und Jugendliche:

- indem wir Kinderschutz für unsere haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Thema machen und sie zu professionellem Handeln befähigen
- indem wir im Umgang mit Kindern eine Atmosphäre schaffen, in der sie sich uns anvertrauen, wenn sie in Not geraten
- indem wir Kinder beteiligen und ihnen die Möglichkeit geben, sich über ihre Vorstellung von Wohlergehen zu äußern
- indem wir mit kompetenten Partnern zusammenarbeiten und uns in Netzwerken stark machen
- indem wir die Auseinandersetzung unserer Mitarbeitenden mit dem Themenfeld Kinderschutz aktiv fördern und unterstützen“

<https://www.johanniter.de/johanniter-unfall-hilfe/ueber-uns/unsere-grundsaeetze/kinderschutz/>

- Anregungen für die schulischen Partner finden sich hier:

[https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716\\_Formulierungsvorschlaege\\_Leitbild.pdf](https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_Formulierungsvorschlaege_Leitbild.pdf)

## **4.2. Benennung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten**

Diakonisches Werk Bayern und Ejsa Bayern e.V. entwickeln gemeinsam ein Bereichsschutzkonzept, das alle 5 Jahre überprüft und fortgeschrieben wird (§7 PräVG). Das Bereichsschutzkonzept ist Grundlage für die Träger von Ganztagsangeboten ihr jeweiliges individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten. Diakonisches Werk Bayern und Ejsa Bayern e.V. stehen den Trägern von Ganztagsangeboten dafür beratend zur Seite. Materialien und Fortbildungsangeboten werden vom Diakonischen Werk Bayern und der Ejsa Bayern e.V. vorgehalten, Fachkonferenzen zu dem Thema angeboten.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die Erstellung, fachliche Ausformulierung, Implementierung und die regelmäßige Überarbeitung des individuellen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt der Einrichtung. Diese Aufgaben können delegiert werden. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten müssen klar benannt und definiert sein.

### 4.3. Partizipation

Die individuellen Schutzkonzepte werden wo immer möglich auf allen Ebenen partizipativ entwickelt. Beteiligt werden neben den Mitarbeitenden bei einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten auch die jungen Menschen selbst und soweit möglich auch die Eltern. Dies ist ein zentrales Prinzip.

Konkret bedeutet das, Träger haben die Aufgabe:

- Beteiligungsmöglichkeiten zu organisieren
- Für eine positive Grundhaltung zum Thema zu sorgen: Wahrnehmung auf Augenhöhe, keine Zuschreibung
- Ein Klima des Vertrauens herzustellen, damit Beteiligung möglich wird

Mit Methoden wie der Bildung von Qualitätszirkeln oder AGs, Planspielen und Fragebogenaktionen, Platzierung des Themas auf Teamklausuren können alle Mitarbeitenden einbezogen werden. Ejsa Bayern und Diakonisches Werk Bayern unterstützen diese Prozesse bereichsübergreifend mit einem Fachtag und Fortbildungen.

Siehe unter 5. für die rechtlichen Grundlagen zur UN-Kinderrechtskonvention und SGB VIII §4a. Ein Grundverständnis von Partizipation bieten die Bausteine aus "Was ist Partizipation? Definitionen - Systematisierungen" des Deutschen Kinderhilfswerks im Anhang (weitere Infos des DKHW erhalten Sie [hier](#)).

#### Partizipation in Angeboten der Ganztagsbildung

Als Jugendhelfeträger/Leitung sind Sie in der Verpflichtung, die Kinderrechte ([UN Kinderrechtskonvention](#)) auf Selbstbestimmung und Schutz vor sexualisierter Gewalt umzusetzen. Ihre Angebote als Kooperationspartner des schulischen Ganztags stehen aber unter Verantwortung der jeweiligen Schulleitung. Unternehmen Sie daher keine Alleingänge, sondern stimmen Sie sich mit der Schulleitung ab, bevor Sie beispielsweise Unterlagen oder Fragebögen mit nach Hause geben.

Die Schule als Institution hat einen klaren Präventionsauftrag zum Schutz vor sexueller Gewalt sowie einen Auftrag zur Sexualerziehung (für nähere Informationen siehe Teil B Schule). Beziehen Sie die Schulleitung in Ihre Arbeit mit ein. Jede Schule sollte ein Gewaltschutzkonzept haben. Die jeweilige Schulleitung setzt jedoch Schwerpunkte in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt z.B. mit der Teilnahme am Programm "[Schule gegen sexuelle Gewalt](#)". Zunehmend mehr Lehrkräfte haben auch entsprechende Fortbildungen, zum Beispiel über das sehr empfehlenswerte serious game "[Was ist los mit Jaron?](#)". Mehr dazu unter Fortbildung. Das ISB bietet für den Ganztags ein Poster „Nein heißt nein“ zum Kinderschutz unter <https://www.ganztag.isb.bayern.de/unsere-veroeffentlichungen/informationsbroschueren/>

Die gemeinsame Elternarbeit ist hier ein wichtiger Faktor.

Ebenso sollten Sie signalisieren, dass die Schulleitung Sie informiert, wenn in der Schule ähnliche Themenbereiche behandelt werden oder Projekte (z.B. entsprechende Theaterstücke oder Sexualekundeunterricht anstehen). Dadurch bieten sich gute Möglichkeiten, diese Themen gemeinsam aufzugreifen.

Partizipative Methoden ohne notwendige Beteiligung der Schule sind beispielsweise die Nadelmethode (Grundriss der Räume und Jugendliche pinnen „gute“ und „schlechte“ Plätze), Fotospaziergang durch die Schule oder die Netzwerkkarte (wo sind meine



Ansprechpartner?). Gute methodische Anregungen gibt auch hier wieder das Handbuch zum Konzept der Evangelischen Jugend Bayern [https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Material/Arbeitshilfen/Bei-uns-nicht\\_Handbuch\\_2017.pdf](https://www.ejb.de/Dateien/Downloads/Material/Arbeitshilfen/Bei-uns-nicht_Handbuch_2017.pdf). Die Fragen aus dem Online Befragungstoll des Deutschen Jugendinstitutes können auch als Anregung für eigene Befragungen hilfreich sein. <https://fragen-an-dich.de/>

### **Leitfragen zur Gestaltung partizipativer Schutzkonzepte im schulischen Ganztag**

- Welche Haltung hat die Schulleitung zum Thema?
- Gibt es (gemeinsame) Erfahrungen zu diesem Thema in Prävention, Verdacht, Intervention und Aufarbeitung?
- Gibt es neben der Schulleitung besondere Ansprechpartner mit Expertise (Lehrkräfte, JaS, SchulpsychologInnen)?
- Was macht Schule mit den Kindern und Jugendlichen schon zum Thema?
- Welche Absprachen mit Schule sind nötig, z.B. für Elternarbeit?
- Wo bezieht der Träger bisher die Kinder und Jugendlichen in Entscheidungen bereits mit ein? Wo ist das ausbaufähig?

## **4.4. Ausgestaltung von Nähe und Distanz**

### **4.4.1. Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung**

Eine Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex gibt einen verbindlichen, pädagogischen Rahmen für das Miteinander in der Einrichtung vor. Alle Mitarbeitenden sind darauf verpflichtet, deswegen sollte diese unbedingt gemeinsam erarbeitet werden und von neuen Mitarbeitenden unterzeichnet und die Inhalte bereits im Vorstellungsgespräch zum Thema gemacht werden. Bei großem Personalwechsel bieten sich regelmäßige Fortbildungen/Informationen dazu an oder die Möglichkeit, die Selbstverpflichtung mit in die jährlichen Unterweisungen mit aufzunehmen. Die Selbstverpflichtung dient der Reflexion und Sensibilisierung auf ein gewaltfreies Miteinander in Wort und Tat. Eine entsprechende Anpassung der Selbstverpflichtung in der Anlage 5 der AVR-Bayern ist in Prüfung.

#### **Praxisbeispiele:**

[https://www.ejb.de/Bei-uns-nicht\\_Handbuch\\_2017.pdf](https://www.ejb.de/Bei-uns-nicht_Handbuch_2017.pdf), Seite 21

[https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716\\_Formulierungsvorschlaege\\_Verhaltenskodex\\_I\\_.pdf](https://bayern.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/fileadmin/Inhalte/PDF/Formulierungsvorschl%C3%A4ge/290716_Formulierungsvorschlaege_Verhaltenskodex_I_.pdf)

Broschüre des ISB zum Ganztag:

„Die Grenzen von Kindern und Jugendlichen in der Ganztagschule achten - Nähe und Distanz pädagogisch angemessen und achtsam im Team thematisieren und umsetzen“

<https://www.ganzttag.isb.bayern.de/gesundheit-und-wohlbefinden/grenzen-achten/>

Ein Beispiel aus dem KiTa-Bereich:

#### **4.4.2.Regelungen und Handlungsabläufe**

Der Interventionsleitfaden (siehe 12.) regelt das konkrete Vorgehen im Verdachtsfall. Daneben kann es hilfreich sein, bestimmt arbeitsfeldspezifische Handlungsabläufe gesondert zu regeln. Das kommt dann in Frage, wenn diese in der Risiko- und Potentialanalyse von Team oder Leitung als entscheidende Abläufe identifiziert wurden.

Handlungsabläufe können zum Beispiel der Kontakt zu Kindern/Jugendlichen, Eltern oder Lehrkräften/Schulleitung sein, können aber auch konkrete Arbeitssituationen wie Zweiergespräche nach Schulschluss in einem leeren Schulhaus sein oder auch Hausbesuche thematisieren.

Bei der Regelung von Handlungsabläufen kommt es in Ganztagsangeboten vor allem darauf an, Handlungssicherheit zu vermitteln und Chancen für Sensibilisierung und Prävention zu nutzen.

#### **4.5. Präventives Personalmanagement**

Verantwortlich ist der Träger. Die hierzu vereinbarten Abläufe werden transparent für die Mitarbeitenden schriftlich und/oder digital hinterlegt und finden Eingang in QM Handbuch, Einarbeitungsmappen u.ä. soweit vorhanden. Sie werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert.

##### **4.5.1.Stellenbesetzungsverfahren**

Bereits im Vorstellungsgespräch wird die Haltung gemäss des Leitbildes vorgestellt und die Bereitschaft zur Unterzeichnung eines gemeinsamen Verhaltenskodex erfragt. Es wird auf das Schutzkonzept verwiesen und auf eine konsequente Ahndung bei Verstößen.

##### **4.5.2. Erweitertes Führungszeugnis**

Der freie Träger, der auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII tätig ist, muss für alle Haupt- und Ehrenamtlichen Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn und im Abstand von 3 (für Führungskräfte) bzw. 5 (für Mitarbeitende) Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach Maßgabe des §72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen SGB VIII in Verbindung mit § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) einsehen und dokumentieren.

Siehe auch Sachstand „Vorlage erweiterter Führungszeugnisse zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes“, Dt. Bundestag 2016, im Anhang

##### **4.5.3. Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bzw. des Verhaltenskodex**

Es ist zu klären, wann im Verlauf des Stellenbesetzungsverfahrens und/oder in welchen Abständen nach Arbeitsantritt die Selbstverpflichtung (erneut) zu unterschreiben ist. Für



Träger der Diakonie Bayern siehe hierzu Anlage 5 AVR-Bayern.

#### **4.5.4. Mitarbeitendenjahresgespräch**

Jahresgespräche haben meist Ziele und Arbeitsleistung sowie Weiterentwicklung im Fokus. Im Sinne der Gestaltung einer offenen Gesprächsatmosphäre in der Einrichtung ist das Arbeitsklima wichtiger Bestandteil der Mitarbeitendengespräche. Fragen zur Arbeitszufriedenheit (auch in Bezug auf Räume, bestimmte Arbeitssituationen...) sollten enthalten sein. In dem Zusammenhang bieten sich auch Fragen nach Nähe und Distanz / Selbstreflexion und Möglichkeiten der Unterstützung durch Leitung, Fortbildung oder Supervision an.

#### **4.5.5. Schulung und Fortbildung**

Schulung und Fortbildung dienen der Prävention. Näheres unter 4.7.

#### **4.6. Beschwerdemanagement (interne und externe Ansprechpersonen)**

Jeder kirchliche oder diakonische Träger hat interne Ansprech- bzw. Vertrauensperson(en) zu benennen, an die sich gemäß den Bestimmungen der Ansprechstelle (§ 5 PräVG) Betroffene von sexualisierter Gewalt im Vertrauen wenden können. Dabei können bereits bestehende Strukturen genutzt werden. Die Ansprech- und Vertrauenspersonen unterstützen von sexualisierter Gewalt Betroffene bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Handlungsmöglichkeiten vor Ort.

Niedrigschwellige Beschwerdesysteme für Kinder und Jugendliche/ Mitarbeitende/ Eltern sind aufzubauen und zur Verfügung zu stellen: Ggf. Integration in die eigene Beschwerdestelle des Trägers, Kummerkasten analog und digital, Befragungen, Feedback bei Veranstaltungen analog und digital u.ä.

Extern sind auch trägerübergreifende und überregionale Vereinbarungen z.B. mit Beratungsstellen (Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzbund, Ombudsstellen nach §9a SGB VIII, Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen...) denkbar.

Neben der Beratung für Betroffene berät die Meldestelle Träger bei Verdachtsfällen und koordiniert im Bedarfsfall eines konkreten Vorkommens das Vorgehen in Abstimmung mit dem Träger. Sie sammelt Daten zur Entwicklung präventiver Angebote.

Meldungen erfolgen für diakonische Träger an die Meldestelle des Diakonischen Werks Bayern, für kirchliche Träger an die Meldestelle der ELKB (siehe unten). Welche Daten die Meldestelle braucht, wird noch bekannt gegeben. Da die Meldung an die Meldestelle einem gesetzlichen Auftrag zur Meldepflicht folgt (PräVG §6), dürfen auch personenbezogene Daten weitergegeben werden. Bei der Übermittlung der Daten ist zwingend auf den Datenschutz zu achten (verschlüsselte E-Mail oder postalisch).

PräVG:

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und im Diakonischen Werk Bayern sind gemäß § 6 PräVG aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie im Kontext von Kirche und Diakonie Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt bzw. Verstöße gegen das Abstinenzgebot

wahrnehmen. Dies ist z.B. bei externen Fachberatungsstellen für sexualisierte Gewalt, der zentralen und unabhängigen Anlaufstelle help, den Ansprech- und Vertrauenspersonen in Kirche und Diakonie oder den zuständigen Meldestellen möglich. Die Beratung kann auch in anonymisierter Form erfolgen. (Rahmenschutzkonzept S.16)

### **Meldestellen des Diakonischen Werks Bayern:**

(Für diakonische Einrichtungen in Bayern)

Meldestelle DWB Viola Gellings Pirckheimerstr. 6

90408 Nürnberg

Tel: 0911 9354-442

gellings@diakonie-bayern.de

### **Für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen**

Meldestelle ELKB

Eva-Maria Mensching Karlstr. 18

80333 München

Tel: 089 5595-342

meldestellesg@elkb.de

### **Für Evangelische Schulen und Internate**

Meldestelle der Evangelischen Schulstiftung in Bayern Rita Freund-Schindler

Gleißbühlstr. 7

90402 Nürnberg

Tel: 0911 244 11 13

r.freund-schindler@essbay.de

## **4.7. Schulung und Fortbildung**

### **4.7.1. Schulung für alle Hauptberuflichen, Neben- und Ehrenamtlichen mit Bezug zu den Arbeitsbereichen**

Ziele der Fortbildungen sind die Sensibilisierung zum Thema, die Transparenz der Zuständigkeiten und die Zugänglichkeit der Informationen sowie Grundwissen zum Thema und Handlungssicherheit für den eigenen Arbeitsbereich. Dies kann durch externe und interne Schulungen sowie durch die Schulung von MultiplikatorInnen geschehen.

### **Pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende im Ganztage**

- Es gibt spezifische Schulungen zum Kinderschutz beim BLJA sowie bei der Ejsa Bayern und im Diakoniekolleg. Außerdem bieten sich Schulungen zum Thema Medien und Sexualität, Gender und Identität, strafrechtliche Aspekte sowie Resilienz

an.

- Ansprechpartner zum Thema bei der Aktion Jugendschutz ist Michael Kröger, 089/121573-28 (Mo-Do). Auch hier gibt es Fortbildungen zu Sexualpädagogik (auch migrationssensibel) und Vermittlung von ReferentInnen.

<https://bayern.jugendschutz.de/de/Schwerpunkte/sexualpaedagogik.php>

- Suchmaschine für Fortbildungen zum Thema nach Postleitzahl

<https://www.fortbildungsnetz-sg.de/>

### **Geeignete Fortbildungsbeispiele:**

- Amyna e.V. bietet speziell für Mitarbeitende an Schule in JaS und Ganztags-Schulung zur multiprofessionellen Zusammenarbeit an:

<https://amyna.de/wp/multiprofessionelle-zusammenarbeit-im-kinderschutz/>

- Digitaler Grundkurs Was ist los mit Jaron?

Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat einen **Digitalen Grundkurs** zum Schutz von Schüler\*innen vor sexuellem Missbrauch entwickelt. Das serious game "["Was ist los mit Jaron?"](#)" bietet Basiswissen und Handlungssicherheit. Der digitale Grundkurs ist für Lehrer\*innen, pädagogische Fachkräfte und weitere schulische Beschäftigte konzipiert. Er soll sie unterstützen, betroffene Kinder und Jugendliche im schulischen Umfeld zu erkennen und ihnen zu helfen. Zum Kurs gibt es ein Zertifikat, die Fortschritte können gespeichert und der Kurs so den zeitlichen Gegebenheiten individuell angepasst werden.

#### **4.7.2. Besondere Schulungen für Leitungspersonen**

Der/die Leitungsverantwortliche wird durch Schulung und Fortbildung in die Lage versetzt, den Prozess der Schutzkonzepterstellung zu begleiten. Dafür kann er Fortbildung und Beratung in Diakonie und Kirche erhalten (Ansprechpartner\*innen siehe S.6) oder externe Angebote nutzen:

- Ev. Jugend Bayern, Referentin für Prävention von sexualisierter Gewalt **Johanna Kluge**, Vakanzvertretung, 0911 4304-231 / 0173 597266 | [kluge@ejb.de](mailto:kluge@ejb.de)
- Diakonisches Werk Bayern <https://www.diakonie-bayern.de/arbeitsfelder/aktiv-gegen-sexualisierte-gewalt>
- IPP München, Peter Caspari, Expertise für Praxisberatung und Praxisforschung im Bereich sexualisierte Gewalt im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, [www.ipp-muenchen.de](http://www.ipp-muenchen.de)
- Schulung zur Erstellung von Schutzkonzepten <https://amyna.de/wp/>

#### **4.7.3. Besondere Schulungen für in dem Themenkomplex beauftragte Personen**

(Präventionsbeauftragte, Ansprech- und Vertrauenspersonen)

Ziel der Schulungen für Präventionsbeauftragte, Ansprech- und Vertrauenspersonen soll sein, sich gezielt auf diese Aufgabe vorzubereiten.

Beim Diakonischen Werk Bayern sind Fortbildungsangebote in Entwicklung.

Die Evangelische Jugend Bayern bietet zu ihrem Schutzkonzept regelmäßig Schulungen für Vertrauensleute an: <https://www.ejb.de/aktuelles/bei-uns-nicht-1/>

Der bayrische Jugendring vermittelt in seiner fachstelle ReferentInnen und schult Organisationen der Jugendarbeit nach dem Konzept von „Prätect“.

<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt/schulung-und-qualifizierung.html>

## **4.8. Präventions- und Informationsangebote**

### **4.8.1. Öffentlichkeitsarbeit**

Der Träger macht in seiner Öffentlichkeitsarbeit in angemessener Form auf das Schutzkonzept aufmerksam. Das ist auch ein präventiver Schritt für das Personalmanagement. Dies kann geschehen durch hausinterne Medien (Hauszeitung, Schwarzes Brett, E-Mails...), aber auch nach außen gerichtet auf der Homepage, in Jahresberichten oder anderen Veröffentlichungen.

### **4.8.2. Zielgruppenspezifische Angebote**

In Abstimmung mit der Schule (Sexualkundeunterricht) können beispielsweise spezifische Angebote für Mädchen und Jungen im Ganzttag durchgeführt werden. Dazu können auch Expert\*innen von außen eingeladen werden (Erziehungs-, Sexual- und Schwangerschaftsberatungsstellen...). Für die Elternarbeit wäre auch ein Themenelternabend denkbar.

### **4.8.3. Angebote im Rahmen bestehender Arbeit und Gruppen (z.B. Elternabende)**

Während der täglichen Arbeit in den Gruppen sollen Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen, als auch von Erwachsenen (Eltern) konsequent nachgegangen und diese zur Sprache gebracht werden. Grenzverletzendes Verhalten und die Nichtachtung einer gebotenen Distanz können Anlass für ein gruppenspezifisches Angebot sein.

## **4.9. Sexualpädagogisches Konzept in Einrichtungen, in welchen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene (Schutzbefohlene) betreut werden**

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berührt je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen den Themenbereich Nähe/Distanz, körperliche Selbstbestimmung, Sexualität und Beziehung mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Es kann hier keine starre Aufgabenbeschreibung geben. Die Aufgabe der Träger ist aber, Offenheit und einen ehrlichen und ernsthaften Umgang zu schaffen und Gespräch anzubieten. Des Weiteren können in einem sexualpädagogisches Konzept Methoden der Fachkolleg:innen, sowie Fortbildungen und niedrigschwellige Gesprächsangebote gesammelt werden.

Auch auf der Seite 3 der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs finden sich Anleitungen für Gespräche mit Eltern, Kindern und Jugendlichen zum Thema: <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/materialien/>

Die Uniklinik Ulm stellt in Ihrer Studie zur Erfahrung von Jugendlichen mit sexualisierter Gewalt in Jugendhilfeeinrichtungen hierzu Folgendes fest:

„An dieser Stelle ist es wichtig, die grundlegende Voraussetzung präventiver Arbeit zu sexueller Gewalt in Institutionen zu erwähnen, nämlich mit Kindern und Jugendlichen altersangemessen über Sexualität und sexuelle Rechte zu sprechen. Aus sexualpädagogischer Perspektive ist es von zentraler Bedeutung, Sexualität nicht nur als potenzielle Bedrohung für Kinder und Jugendliche zu thematisieren, sondern als vielfältige Lebensenergie. (S.118)

...

Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen wünschen sich Offenheit in der Auseinandersetzung mit den Themen Sexualität und sexuelle Gewalt sowie einen ehrlichen und ernsthaften Umgang mit Vorfällen sexueller Gewalt in der eigenen Einrichtung. Sie benötigen hierfür erwachsene Ansprechpartner\*innen, denen sie vertrauen und denen sie Gespräche auch über das Tabuthema sexuelle Gewalt zutrauen. (S.122)“

Quelle: [https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich\\_mit\\_Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Dokumente/Sprich_mit_Handlungsempfehlungen.pdf)

Zur Erstellung eines sexualpädagogischen Konzepts kann sich auch Hilfe von außen geholt werden, beispielsweise von der Aktion Jugendschutz unter:

<https://bayern.jugendschutz.de/de/Schwerpunkte/sexualpaedagogik.php>

#### **4.10. Verhaltensregeln zum Umgang mit digitalen Medien**

Verhaltensregeln zum Umgang mit sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien sind Teil eines Medienpädagogischen Konzepts der Einrichtung sein (ggf. Verweis darauf). Dabei spielt auch der Schutz von persönlichen Daten, mit Verweis auf das [DSG-EKD](#) eine wichtige Rolle. Grundsätzlich ist ein altersgerechter Zugang / Filter für Kinder/Jugendliche zum www. erforderlich, sowie eine pädagogische Begleitung zur Nutzung digitaler Medien (Medienpädagogisches Konzept). Der Zugang zu digitalen Medien ist in der Regel durch die Schule bestimmt. Ein Medienpädagogisches Konzept sollte in jedem Fall mit der Schule abgestimmt und bestenfalls gemeinsam entwickelt werden. Aufgabe der Träger ist auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter\*innen für das Thema sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien.

##### **4.10.1. Austausch von persönlichen Daten**

Eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden für das Thema sexualisierter, psychischer, physischer und verbaler Gewalt in digitalen Medien ist eine Grundvoraussetzung um das Thema adäquat zu behandeln. Im Rahmen der jährlichen Schulungen der Mitarbeiter\*innen/Ehrenamtlichen soll der Träger auf die Einhaltung der DSG EKD (Kontakte über private Telefonnummern / Whats-App / facebook...) hinweisen. Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte sollen auf die Problematik und möglichen Schwierigkeiten die auftauchen können im Umgang mit persönlichen Daten im www. hingewiesen werden (Posten von Bildern / Klarnamen / Weitergabe von Telefonnummern / Adressen...). Ebenso sind strafrechtliche Folgen zu beachten und diese Information muss sowohl an Mitarbeitende/Ehrenamtliche, als auch an Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte weitergegeben werden.

#### **4.10.2. Umgang mit Foto-, Bild- und Videomaterial**

Der Träger sensibilisiert die Mitarbeitenden für die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in den Medien der Einrichtung (Homepage / Jahresberichten...) und schützt die Bilder entsprechend auf elektronischen Medien. Das rechtskonforme Einholen von Einverständniserklärungen für die Veröffentlichung von Bildern von Kindern/Jugendlichen ist selbstverständlich.

Aufgrund der aktuellen Rechtslage sind sichergestellte kinderpornografische Darstellungen, wie sie beispielsweise auch als „Spaßbilder“ in Klassenchats versandt werden sowie auch bildliche Beweismittel von Vergehen unmittelbar bei Kenntnisnahme bei der Polizei anzuzeigen. Eine Sicherung auf dem Handy/PC der Fachkraft kann ansonsten zu eigenen strafrechtlichen Konsequenzen führen.

#### **4.10.3. Cybergrooming**

Mitarbeiter\*innen/Ehrenamtliche sollen für das Thema Anbahnung sexualisierter Kontakte über digitale Medien sensibilisiert werden.

Kinder/Jugendliche und Eltern/Sorgeberechtigte werden im Rahmen des Ganztagsangebots dazu im Einzelfall aufgeklärt. Darüber hinaus sind die Ganztagsmitarbeitenden mit ihrer Präsenz an der Schule Ansprechpartner\*innen, an die sich Kinder niedrigschwellig wenden können, wenn sie solche Erfahrungen machen.

Um über die aktuelle Rechtslage in Kenntnis zu sein, sollte Fortbildung angeboten/wahrgenommen werden.

#### **4.11. Vernetzung mit externen Fachberatungsstellen**

Der/ Die Präventionsbeauftragte hat die Aufgabe, vor Ort die Vernetzung präventiv und anlassbezogen zu externen Fachstellen zu pflegen. Im Bedarfsfall kann so schnell reagiert werden und Leitung sowie Mitarbeitende fühlen sich handlungsfähig.

So lässt sich beispielsweise die Nutzung von Fortbildungsangeboten oder die Frage zu aktuellen Konzepten mit der regelmäßigen Überarbeitung des Konzeptes verbinden.

Externe Fachberatungsstellen sind z.B. der Deutsche Kinderschutzbund vor Ort, Polizei, Opferschutz und Vorbeugung der Polizei, ISEF und Fachverbände/Vereine wie AMYNA oder Wildwasser.

Hier finden Sie Ansprechpartner vor Ort und können sich auch selbst als Mitarbeitende und Fachkraft beraten lassen:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Nürnberg:

- [https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/missbrauch\\_gewalt.html#\\_0\\_13](https://www.nuernberg.de/internet/jugendamt/missbrauch_gewalt.html#_0_13)
- Notruf-Hotline für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern, Fachkräfte, Nachbarn 09 11 / 2 31-33 33 (rund um die Uhr)

München:

- <https://amyna.de/wp/>
- Fachberatung zum Kinderschutz (IseF)

## **4.12. Interventionsleitfaden zum Vorgehen bei Hinweisen auf sexualisierte Gewalt**

„Der verschriftlichte Interventionsleitfaden enthält Vorgaben zur Durchführung des Verfahrens bei Hinweisen, Wahrnehmungen oder Meldungen für das Vorliegen eines Verdachts von Fällen sexualisierter Gewalt beziehungsweise Verstoßes gegen das Abstinenzgebotes. Die Intervention erfolgt in der Regel vor Ort und wird von der jeweiligen Dienststellen- bzw. Einrichtungsleitung verantwortet. Wo notwendig, werden die entsprechenden juristischen Vertretungen hinzugezogen. Die Meldestelle kann beratend oder koordinierend beteiligt werden.“ (Rahmenkonzept von ELKB und Diakonie, 2021, S12)

Erste Anlaufstelle ist die „Insofern erfahrene Fachkraft“. Die insoweit erfahrene Fachkraft wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahre 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für Mitarbeiter\*innen freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.

Für staatlich anerkannte Sozialarbeiter\*innen oder Sozialpädagog\*innen, sowie Lehrer\*innen gilt zudem §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, das zum 22.12.2011 eingeführt wurde), nachdem Geheimnisträger bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf eine qualifizierte Beratung zur Risikoabschätzung mit pseudonymisierten Daten durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie kann von allen Mitarbeitenden angesprochen werden und bietet eine qualifizierte Einschätzung der Situation und Beratung zu weiterer Intervention.

Bei der Erstellung eines Interventionsleitfadens sind die fachlichen Standards aus 7.1 des Rahmenschutzkonzepts zu Festlegungen im Vorfeld, im Verdachtsfall sowie zu Nachsorge und Aufarbeitung des Vorfalls zwingend zu beachten:

Festlegungen im Vorfeld:

- a. Ansprechpersonen der kirchlichen oder diakonischen Träger sowie externer Fachberatungsstellen, an die sich Betroffene sowie Personen im Fall eines Verdachts auf Vorliegen von sexualisierter Gewalt wenden können
- b. Konkretisierung des Meldeverfahrens und der Meldepflicht für die betreffende Einrichtung
- c. Festlegung der Zusammensetzung eines Interventionsteams
- d. Benennung externer Fachstellen und Vernetzung
- e. standardisierte Verfahren der Kommunikation, Dokumentation und Aufbewahrung

Festlegungen der Vorgehensweisen im Verdachtsfall:

- a. Beachtung von Schutzinteressen der betroffenen Personen
- b. Handlungsanweisungen für vage Verdachtsfälle
- c. Handlungsplan für weitere Verdachtsfälle
- d. Einberufung eines Interventionsteams
- e. Information und Vernetzung mit externen und weiteren Stellen
- f. Prüfung arbeitsrechtlicher, kirchenrechtlicher und anderer Konsequenzen
- g. Einschalten der Strafverfolgungsbehörden

- h. Kommunikation mit Dritten, Fürsorgepflicht
- i. Umgang mit Datenschutz, Öffentlichkeit und Medien

Nachsorge und Aufarbeitung des Vorfalls:

- a. Unterstützung der Betroffenen
- b. Nachsorge in der Institution
- c. Nachsorge im Umfeld
- d. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen
- e. Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes

## Praxisbeispiele

- Für Mitarbeitende in der Kirche:

<https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB-Hinschauen-Helfen-Handeln-2014.pdf>

- Verbände und Mitarbeitende aus der Ev. Jugend in Bayern nutzen:

E.R.N.S.T. Schema, <https://power-child.de/e-r-n-s-t/>

### 4.13. Rehabilitation von zu Unrecht beschuldigten Personen

Rehabilitation zu Unrecht beschuldigter Personen ist so vielfältig, wie die Vorfälle selbst. Daher ist ein standardisiertes Verfahren dazu nur bedingt hilfreich. In dem folgenden Baukastensystem werden hingegen Unterstützungsmaßnahmen beschrieben, die individuell zur Anwendung gebracht werden können.

- Hilfreich ist bereits zu Beginn und über den gesamten Prozess hinweg die Haltung der Leitung, sich aufgrund oft unklarer Sachlage, neutral zu verhalten. Dazu gehört beispielsweise auch gegenüber dem vermeintlichen Täter zu kommunizieren, dass sich die Leitungskraft so verhalten muss (z.B. Freistellung vom Dienst) und es nichts mit einer Vorverurteilung zu tun hat (vgl. unter Hinweise / Vorinformationen Abschnitt J)).
- Baukastensystem möglicher Interventionen
  - Unterstützungsmaßnahmen für zu Unrecht Beschuldigte:
    - psychologische Beratung
    - Supervision
    - Unterstützung von Leitungsseite / Information in geeignetem Rahmen und in Abstimmung mit dem/der Betroffenen
  - Teamberatung
  - Gruppenberatung
  - Elternbegleitung
  - Ggf. Unterstützung von externer Beratungsstelle (AMYNA, Beratungsstellen...)
  - Möglichkeit eines Ausgleichs ausloten („Wiedergutmachung“)

### 4.14. Aufarbeitung

Hier stellt sich die Frage, wer eigentlich ist betroffen und muss in die Aufarbeitung einbezogen werden? Primär das Kind/der oder die Jugendliche oder der oder die Mitarbeiter\*in, die die Gewalt und Grenzüberschreitung erfahren hat. Darüber hinaus ist



für Leitung wichtig, zu wissen, dass bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt im direkten und institutionellen Umfeld der direkt betroffenen Person(en) noch andere Menschen emotional betroffen oder (re-)traumatisiert sein können. Dies können Kinder und Jugendliche und Mitarbeiter\*innen sein.

Zudem gibt es in der geringeren Zahl der Fälle eine eindeutige Aufklärung. Wie sieht eine Aufarbeitung aus, wenn nicht beweisbar ist, was vorgefallen ist? Anregungen zum Umgang mit der Aufarbeitung von ungeklärten Verdachtsfällen bietet die Broschüre

[https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015\\_Broschuere\\_nicht\\_aufklaerbare\\_Verdachtsfaelle.pdf](https://barbara-kavemann.de/wp-content/uploads/2020/09/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf)

#### **4.14.1. Unterstützung der Betroffenen**

Die evangelischen und diakonischen Träger beziehen klar Stellung für die Opfer sexualisierter Gewalt und gehen gegen Täter und deren Strategien vor. Die Wünsche der Betroffenen werden wo immer möglich berücksichtigt. Die Unterstützung im Alltag kann unterschiedlich sein, dabei geht es sowohl um Beratung, Therapie und Hilfe in Krisen als auch um Entlastung im Alltag und finanzielle Hilfen. Auch rechtliche Schritte sind möglich. Auch hierzu beraten externe Fachstellen und die Betroffenen entscheiden, von wem Sie Hilfe annehmen möchten.

„Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern unterhält gemäß § 6 BeschSchO eine überörtliche zentrale Ansprechstelle im Landeskirchenamt. Dorthin können sich Betroffene, die sexualisierte Gewalt im Kontext der bayerischen Landeskirche beziehungsweise der Diakonie Bayerns erfahren haben oder erfahren, wenden.“ Siehe hierzu auch Rahmenkonzept ELKB/DWB 7.2.

- Ansprechstelle der ELKB und des DWB für Betroffene sexualisierter Gewalt:

Maren Schubert, Landeskirchenamt, Katharina-von-Bora-Str. 7-13, 80333 München, Tel.: 089/5595-335

- Unabhängige Ansprechstelle, Hilfetelefon:

Betroffenen, die Hilfe außerhalb der diakonischen und kirchlichen Strukturen suchen gibt es das bundesweite Hilfetelefon sexueller Missbrauch der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A. e.V. unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 2255530. Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)

- save-me-online.de <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Beratung für Kinder und Jugendliche online

#### **4.14.2 Nachsorge in der Institution**

Bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt können im direkten und institutionellen Umfeld der direkt betroffenen Person(en) Menschen emotional betroffen oder (re-)traumatisiert werden. Dies können Kinder und Jugendliche und Mitarbeitende sein. Leitung sollte dies nicht alleine tragen sondern durch die präventive Arbeit auf ein Netzwerk intern und extern zurückgreifen können um den Betroffenen Unterstützung anbieten zu können und selbst Unterstützung zu erhalten (siehe unter 14.12. Installation eines Interventionsteams).

Zudem sind arbeitsrechtliche Schritte unabhängig vom Ausgang eines möglichen Strafverfahrens zu bewerten. Im Recht gilt im Zweifelsfall ein Urteil zugunsten des Beschuldigten. Häufig ist die Beweislage nicht ausreichend für eine strafrechtliche Verurteilung, Dennoch sind im begründeten Zweifelsfall unabhängig vom Urteil arbeitsrechtliche Schritte zu prüfen.

#### **4.14.3 Überprüfung bzw. Überarbeitung des Schutzkonzeptes nach einem Vorfall**

Anlassbezogen wird überprüft, ob die Strukturen des Schutzkonzeptes greifen konnten oder ergänzt/angepasst werden müssen. Der Prozess sollte bezüglich der Kooperationsprozesse mit der Schulleitung und auch einrichtungsintern mit dem/der Präventionsbeauftragten reflektiert werden. Es ist ratsam, nach einem Vorfall die Aufarbeitung durch eine externe Fachstelle professionell begleiten zu lassen (z.B. AMYNA).

### **4.15. Beschäftigtenschutz**

#### **4.15.1 Grundlegende Bestimmungen zum Beschäftigtenschutz**

Grundsätzlich befinden sich Arbeitgeber in einer Doppelrolle. Sie haben eine Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber allen Beschäftigten. Im Falle einer Beschwerde bedeutet das: Schützen Arbeitgeber die betroffene Person nicht, machen sie sich schadenersatzpflichtig. Sind die Sanktionen gegenüber der belästigenden Person unverhältnismäßig, haften Arbeitgeber gegenüber diesen Beschäftigten.

Wertvolle Informationen auch über die möglichen Maßnahmen bietet hier der [Leitfaden was tun bei sexueller Belästigung?](#) Der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Die Beschäftigtenschutzordnung (Ordnung zum Beschäftigtenschutz des DWB vom 04.12.1998 / Handreichung zum Beschäftigtenschutz vom Mai 2001 BeschSchO [Anlage 2](#)) der ELKB/DWB bedarf einer Überarbeitung und Aktualisierung, wird aktuell aber noch als Grundlage für ein Beschäftigtenschutzkonzept dienen müssen.

Ergänzend kann die [Gefährdungsbeurteilung-bgw](#) der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege als guter Anhaltspunkt dienen. Eine Gefährdungsbeurteilung muss von jedem Arbeitgeber für jeden Arbeitsplatz gemacht werden.

#### **4.15.2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG**

Arbeitgeber sind gemäß § 12 AGG dazu verpflichtet, ihre Beschäftigten vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Weiterhin haben die Opfer das Recht, sich zu beschweren und ggf. die Arbeitsleistung zu verweigern. [AGG](#) (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)

#### **4.15.3 Ehrenamtliche**

Bei Ganztagsangeboten an Schulen handelt sich es um ein von Hauptamtlichen getragenes Arbeitsfeld. Bei einem Einsatz von Ehrenamtlichen der Schule greifen die schulischen Verantwortungsstrukturen

## 5. Rechtliche Grundlagen

### UN Kinderrechtskonvention

<https://www.unicef.de/un-kinderrechtskonvention>



#### Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

#### Artikel 18: Verantwortung für das Kindeswohl

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

#### Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

# **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)**

[Präventionsgesetz der Ev-Lutherischen Kirche in Bayern](#)

## **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

### **§ 3 Begriffsbestimmung**

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

## **Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

[https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/)

### **§4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung**

„(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.“

### **§8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

### **§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- a. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
- b. Personen, die gemäß §4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

„(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.“

### **§ 72a, Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

„(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen **durch Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese keine Personen, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine **neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Person mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

## **Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

<https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/BZRG.pdf>

### **§30 Führungszeugnis**

„(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.“

### **§30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

„(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

- I. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

b) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe a vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

## **Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 15. Dezember 2016

Grundlegend für die Erziehungs- und Präventionsaufgabe der Institution Schule zu den Themen Familien- und Sexualerziehung, sowie Prävention von sexueller Gewalt.

<https://www.gesetze->

[bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_I\\_I\\_I\\_I\\_3\\_K\\_964>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_I_I_I_I_3_K_964>true)

## **Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG>true>

### **Art. 31 Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung; Mittagsbetreuung**

(1) <sup>1</sup>Die Schulen arbeiten in Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Jugendämtern und den Trägern der freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern und Einrichtungen der außerschulischen Erziehung und Bildung zusammen. <sup>2</sup>Sie sollen das zuständige Jugendamt unterrichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind.

(2) Die Schulen sollen durch Zusammenarbeit mit Horten und ähnlichen Einrichtungen die Betreuung von Schülerinnen und Schülern außerhalb der Unterrichtszeit fördern.

(3) <sup>1</sup>Mittagsbetreuung wird bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an der Grundschule, in geeigneten Fällen auch an anderen Schularten nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. <sup>2</sup>Diese bietet den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen. <sup>3</sup>Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. <sup>4</sup>Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.

## **Offene Ganztagsangebote in Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen I bis 4 KmBEK**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.März 2020

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_I\\_I\\_I\\_2\\_4\\_K\\_11097>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_I_I_I_2_4_K_11097>true)

## **Gebundene Ganztagsangebote an Schulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
vom 10. Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2230\\_1\\_1\\_1\\_2\\_4\\_K\\_10944](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_10944)

### **4.** Anhang

- „was ist Partizipation“ Deutscher Kinderschutzbund
- Beschäftigtenschutzgesetz